

**29.05.09**

**Wi - Fz**

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines  
Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds"**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 28. Mai 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 16/13214 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines  
Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“  
– Drucksache 16/12662 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 19.06.09  
Initiativgesetz des Bundestages

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
2. In der Anlage ‚Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF)‘ wird in Satz 3 der Erläuterungen zu Titel 697 01 die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
3. In der Anlage ‚Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITF)‘ wird im Haushaltsvermerk Nummer 3 zu Titel 711 31 der folgende Satz angefügt:  
„Einbezogen werden können auch Nationale Kulturdenkmäler sowie internationale Kulturgüter.“